Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

(29.9.1970) Nr. 126 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 126

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 29. September 1970

Errichtung der Stiftung „Deutsches Schiffahrtsmuseum" mit dem Sitz in Bremerhaven

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf der Urkunde zur Errichtung der Stiftung „Deutsches Schiffahrtsmuseum" mit dem Sitz in Bremerhaven mit den Anlagen C, D und E, den Entwurf der Verfassung der Stiftung und die Entwürfe der Wirtschaftspläne 1970 und 1971. Die in dem Entwurf der Stiftungsurkunde aufgeführten Anlagen A und B liegen in der Verwaltung der Bürgerschaft aus.

Die Deputation für Kunst und Wissenschaft hat den Entwürfen der Stiftungsurkunde und -verfassung am 15. Mai 1970 zugestimmt. Der Senat hat sich am 26. Mai 1970 mit den Entwürfen befaßt und eine redaktionelle Änderung im § 5 Abs. 1 des Entwurfs der Stiftungsverfassung sowie die Ergänzung dieses Absatzes um den Satz: „Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt" beschlossen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven hat die Entwürfe am 29. Mai 1970 bei Stimmenthaltung der NPD beschlossen. Die Finanzdeputation hat sich am 12. und 26. Juni 1970 mit den Entwürfen befaßt; sie stimmte der Errichtung der Stiftung und im Grundsatz der Übernahme der damit verbundenen Verpflichtungen zu. Zum Stellenplan (Anlage D zum Entwurf der Stiftungsurkunde) hat die Finanzdeputation die folgende vom Senator für die Finanzen im Einvernehmen mit der Senatskommission für das Personalwesen vorgeschlagene Lösung akzeptiert:

„Soweit das beim Schiffahrtsmuseum einzusetzende Personal bisher beim Focke-Museum beschäftigt war, verbleiben die Bediensteten weiterhin in ihren bisherigen Planstellen. Zum Haushalt 1972 wäre die Überführung dieser Stellen in den Haushalt des Schifffahrtsmuseums vorzusehen. Im Zusammenhang damit wäre auch die Frage einer etwaigen Umwandlung von Angestellten in Beamtenplanstellen und einer etwaigen Hebung von Beamtenplanstellen zu prüfen. Die Stellen des bisher beim Morgenstern-Museum beschäftigten Personals (nur Angestellte und Arbeiter) wären überplanmäßig in den Landeshaushalt zu übernehmen. Damit stünden dem Schiffahrtsmuseum bereits acht Kräfte zur Verfügung. Außerdem wären folgende überplanmäßige Stellen neu einzurichten:

1970:	1 Stelle	Lohngr.	IV/V	Museumsaufseher
1971:	1 Stelle	Verg.Gr.	S	geschäftsf. Direktor
	1 Stelle	Verg.Gr.	Vb/IVb	Verw.-Angestellter
	1 Stelle	Verg.Gr.	Vb/IVb	Dipl.-Bibliothekar
	2 Stellen	Verg.Gr.	VII/VIb	Restaurator
	1 Stelle	Verg.Gr.	IXa/IXb	Hausmeister
	1 Stelle	Verg.Gr.	VIII/VII	perf. Stenotypistin
	1 Stelle	Lohngr.	II	Raumpflegerin

Die Stelle der Verg.Gr. S könnte zum Haushalt 1972 verplant und in eine Beamtenplanstelle der Bes.Gr. A 16 umgewandelt werden."

Ferner wurde von Mitgliedern der Finanzdeputation vorgeschlagen,

a) im Entwurf der Stiftungsverfassung die Nr. 4 und 5 des Absatzes 1 des § 5 dahingehend zu ändern, daß zwei Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft und ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven dem Verwaltungsrat angehören und daß

b) bei den parlamentarischen Mitgliedern des Verwaltungsrates auch die Minderheit berücksichtigt werden sollte.

Der Sprecher und die beiden stellv. Sprecher der Deputation für Kunst und Wissenschaft sind von diesen Vorschlägen unterrichtet worden; sie haben eine erneute Behandlung in der Deputation für Kunst und Wissenschaft nicht für erforderlich gehalten.

Vom Vorsitzenden der Bürgerschaftsfraktion der FDP als stellvertretendem Sprecher wurde dazu allerdings ergänzend empfohlen, daß das Vorschlagsrecht der Deputation für Kunst und Wissenschaft bzw. dem Kulturausschuß der Stadt Bremerhaven vorbehalten bleiben sollte.

Vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft ist zu § 5 Abs. 2 des Entwurfes der Stiftungsverfassung vorgeschlagen worden, die Zahl der Sitze des Bundes im Verwaltungsrat noch nicht zu präzisieren, sondern die Formulierung „bis zu zwei" zu streichen. Eine endgültige Festsetzung sollte nach Auffassung des Bundesministeriums erst erfolgen, wenn die Mitbeteiligung des Bundes an der laufenden Finanzierung im Sinne der bevorstehenden Verhandlungen in der Bund-Länder-Kommission geregelt sei. Die Entwurfsfassung berücksichtigt diese Vorschläge.

Vom Vorstand des Kuratoriums „Schiffahrtsmuseum Alter Hafen" e. V. wurde schließlich die Auffassung geäußert, daß auch die außerordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates, die nach Abs. 3 des § 5 des Entwurfes der Stiftungsverfassung berufen werden können, stimmberechtigt sein sollten.

Zum Finanzierungsplan (Anlage C zum Entwurf der Stiftungsurkunde) ist vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft inzwischen die grundsätzliche Bereitschaft zu einer Beteiligung an der Deckung zwangsläufiger Kostensteigerungen erklärt worden. Es wurde vom Bundesministerium aber auch mitgeteilt, daß der im Finanzierungsplan mit 500 000,— DM ausgewiesene Grundstückswert als Altbesitz des Landes Bremen nicht in die Mitfinanzierung durch den Bund einbezogen werden könne. Die anteiligen Aufwendungen der Freien Hansestadt Bremen sowie der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven erhöhen sich daher um jeweils rd. 83 000,— DM.

Wegen der nach den Entwürfen der Wirtschaftspläne 1970 und 1971 vorgesehenen Leistungen an Herrn Dr. Bernartz — Titel 518 10 — wird auf den ebenfalls anliegenden Vertrag verwiesen. Er wurde mit Zustimmung der Deputation für Kunst und Wissenschaft, der Finanzdeputation und des Senators für die Finanzen geschlossen.

Die Stiftung Volkswagenwerk hat für die in den Erläuterungen zum Titel 539 11 der Wirtschaftspläne aufgeführten Maßnahmen 265 500,— DM bewilligt. Im einzelnen sind diese Mittel für folgende Aufwendungen bestimmt:

1. Transport der Koggehölzer nach Bremerhaven (Rest)	45 000,— DM
2. Lagerung der Hölzer in Bremerhaven	38 500,— DM
3. Bewirtschaftung der Sprühanlage während der Zeit des Aufbaues in den Jahren 1971 bis 1974	182 000,— DM
insgesamt:	265 500,— DM

Eine Finanzierung der übrigen, ebenfalls beantragten Maßnahmen hat die Stiftung abgelehnt. Es sind von ihr aber bereits 1968 500 000,— DM für folgende Positionen bereitgestellt worden:

Konservierungs- und Wasseraufbereitungsanlage	400 000,— DM
Aufhängung der Kogge	25 000,— DM
Gerüstbau und Schiffsaufbau	22 000,— DM
Transport der Koggehölzer 1. Teilbetrag	53 000,— DM
insgesamt:	500 000,— DM

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat bislang für Personal- und Sachausgaben, die im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau der Kogge und ihre wissenschaftliche Auswertung stehen, Mittel in Höhe von 300 000,— DM bewilligt. Die Zuweisung und die Ausgaben erscheinen nicht in den Wirtschaftsplänen.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), der Errichtung der Stiftung „Deutsches Schiffahrtsmuseum" mit dem Sitz in Bremerhaven und der Übernahme der damit verbundenen Verpflichtungen zuzustimmen, sowie die Stiftungsurkunde und die Verfassung der Stiftung zu beschließen.

Stiftungsurkunde

Die Freie Hansestadt Bremen (Land)
— im folgenden „1. Stifter" genannt —,
die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde)
— im folgenden „2. Stifter" genannt —,
die Stadt Bremerhaven
— im folgenden „3. Stifter" genannt — und
das Kuratorium „Schiffahrtsmuseum Alter Hafen" e. V.
— im folgenden „4. Stifter" genannt —

errichten hiermit gemeinsam die Stiftung

„Deutsches Schiffahrtsmuseum"

mit dem Sitz in Bremerhaven und verpflichten sich wie folgt:

I. Der 1. Stifter übereignet der Stiftung kosten- und lastenfrei

1. die in der Anlage A rotumrandete an der Westseite des Alten Hafens (van-Ronzelen-Str.) liegende Grundstücksfläche.

Er verpflichtet sich,

2. mit Unterstützung des 2. und 3. Stifters und im Benehmen mit der Stiftung auf dem unter Nr. 1 bezeichneten Grundstück nach den Plänen des Architekten Prof. Dr. h. c. Scharoun (Anlage B) für die Stiftung unentgeltlich ein Museumsgebäude zu errichten und zu den Baumitteln einen Betrag von 1 690 818,— DM entsprechend dem Finanzierungsplan nach Anlage C zu leisten,

3. zum Zwecke der Erstausstattung des Museums folgende Beträge zu leisten:

im Jahre 1970	250 000,— DM
im Jahre 1971	550 000,— DM
im Jahre 1972	400 000,— DM
im Jahre 1973	133 332,— DM
	1 333 332,— DM

4. der Stiftung das zum Betriebe des Museums erforderliche Personal aufgrund eines noch zu schließenden Personalüberlassungsvertrages auf eigene Kosten und im Rahmen des Stellenplanes nach Anlage D nach den Beschlüssen der verfassungsmäßig zuständigen Stiftungsorgane zur Verfügung zu stellen. Der Stellenplan (Anlage D) kann im Rahmen des Wirtschaftsplanes den jeweiligen Bedürfnissen des Museums angepaßt werden;

5. von den für die Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen jährlichen Mitteln (vgl. Abschnitt V) einen Anteil von 66⅔ vom Hundert aufzubringen, auf den die Aufwendungen nach Nr. 4 verrechnet werden;
6. für die von der Stiftung verwalteten Wasserfahrzeuge einschl. Zubehör die erforderlichen Liegeplätze in der in Anlage A gelbumrandeten Wasserfläche des Alten Hafens unentgeltlich aufgrund eines besonderen Nutzungsvertrages zur Verfügung zu stellen;
7. der Stiftung die in Anlage A grünumrandete Grundstücksfläche zur Herrichtung von Einstellplätzen und Aufstellung von Ausstellungsgegenständen unentgeltlich aufgrund eines besonderen Nutzungsvertrages zur Verfügung zu stellen.

II. Der 2. Stifter übereignet der Stiftung

1. die 1962 in der Weser gefundene Hansekogge einschl. Eke und Bergungsgut.

Er verpflichtet sich,

2. zu den Baumitteln des vom 1. Stifter zu errichtenden Museumsgebäudes einen Betrag von 2 190 816,— DM entsprechend dem Finanzierungsplan nach Anlage C zu leisten;
3. die Kosten für den Transport und die Aufstellung der unter Nr. 1 genannten Objekte und Gegenstände zu decken, soweit diese Kosten nicht von Dritten übernommen werden.

III. Der 3. Stifter übereignet der Stiftung kosten- und lastenfrei

1. das Segelschiff „Seute Deern", Heimathafen Bremerhaven, eingetragen im Schiffsregister des Amtsgerichts Bremerhaven unter der Nr. SSR 694;
2. die in der Anlage E aufgeführten Sammlungsbestände aus dem Morgenstern-Museum in Bremerhaven und seine Vorgeschichtssammlung vorbehaltlich des Eigentumsrechts des Landes Niedersachsen.

Er verpflichtet sich,

3. zu den Baumitteln des vom 1. Stifter zu errichtenden Museumsgebäudes einen Betrag von 2 190 816,— DM entsprechend dem Finanzierungsplan nach Anlage C zu leisten;
4. zum Zwecke der Erstausstattung des Museums folgende Beträge zu leisten:

im Jahre 1970	150 000,— DM
im Jahre 1971	250 000,— DM
im Jahre 1972	200 000,— DM
im Jahre 1973	66 668,— DM
	666 668,— DM

5. von den für die Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen jährlichen Mitteln (vgl. Abschnitt V) einen Anteil von 33⅓ vom Hundert aufzubringen;
6. die Kosten für den Transport der unter Nr. 2 genannten Gegenstände zu decken, soweit diese nicht von Dritten übernommen werden;
7. zu gewährleisten, daß die Zweckbestimmung des Alten Hafens als Liegeplatz für die von der Stiftung verwalteten Wasserfahrzeuge einschl. Zubehör (vgl. I, 6) erhalten wird.

IV. Der 4. Stifter übereignet der Stiftung kosten- und lastenfrei die Schiffe

„Kronprinz Wilhelm", erbaut 1881 in Dresden-Blasewitz, oszillierende Zwillingsdampfmaschine, 135 PS;

„Elbe 3", erbaut 1908/1909 von der Eiderswerft in Tönning;

„Rau IX", von der Seebeck-Werft im Jahre 1939 unter der Bau-Nr. 1782 erbaut, Leistung ca. 600 bis 700 PS;

„Seefalke", erbaut 1924, Rufzeichen DDSR, Doppelschraubenmotorschlepper, im Schiffsregister des Amtsgerichts Bremerhaven eingetragen unter SSR Nr. 454.

V. Der 1. und 3. Stifter verpflichten sich, für ihre Leistungen nach I, 5 und III, 5

im Jahre 1970 einen Gesamtbetrag von 170 050,— DM

im Jahre 1971 einen Gesamtbetrag von 544 450,— DM

zugrunde zu legen und ab 1972 die Leistungen nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes, jedoch mindestens jährlich einen Gesamtbetrag in Höhe von 600 000,— DM zu erbringen. Der Wirtschaftsplan bedarf der Zustimmung des 1. und 3. Stifters.

Die Stifter geben der Stiftung die als Anlage beigefügte Verfassung. Die Stiftung soll Rechtsfähigkeit erlangen.

Bremen, den	Bremerhaven, den
Für den 1. Stifter	für den 3. Stifter
für den 2. Stifter	für den 4. Stifter

Finanzierungsplan für den
Bau des Deutschen Schiffahrtsmuseums

Als Gesamtkosten sind veranschlagt (einschl. Grundstückserwerb) ..... 12 644 900,— DM

Zuschuß der Bundesrepublik Deutschland — Bundesminister für Bildung und Wissenschaft — 6 072 450,— DM

Verbleibender Betrag, der zu je einem Drittel vom Land Bremen, der Stadt Bremen und der Stadt Bremerhaven übernommen wird ..... 6 572 450,— DM

Die Mittel werden wie folgt aufgebracht:

im Jahre	von				insgesamt
	Bundesrepublik Deutschland	Land Bremen	Stadt Bremen	Stadt Bremerhaven	
1969	600 000	500 000 (Grundstückswert)			1 100 000
1970	3 000 000	400 000	400 000	400 000	4 200 000
1971	2 472 450	400 000	400 000	400 000	3 672 450
1972		890 818	400 000	1 390 816	2 681 634
1973			400 000		400 000
1974			400 000		400 000
1975			190 816		190 816
insg.	6 072 450	2 190 818	2 190 816	2 190 816	12 644 900

Falls die veranschlagten Baumittel nicht ausreichen sollten, verpflichten sich die obengenannten Stifter, die fehlenden Mittel aufgrund von ihnen genehmigter Kostenvoranschläge bzw. Kostenrechnungen zu je einem Drittel zu übernehmen.

Beamte

Bes. Gruppe	Bezeichnung	Anzahl 1970	1971
A 16	Geschäftsführender Direktor	—	1
A 15	Direktor	2	2
A 13/ A 14	Kustos/Ober-Kustos	1	1
A 9/ A 10	Betriebsinspektor/-oberinspektor	1	1
A 9/ A 10	Verwaltungsinspektor/-oberinspektor	—	1
	Summe:	4	6

Angestellte

Verg. Gruppe	Bezeichnung	Anzahl 1970	1971
Vb/IVb	Dipl.-Bibliothekar	—	1
Vb/IVb	Präparator	1	1
VII/VIb	Präparator	—	—
VII/VIb	Techn. Angest.	—	—
VII/VIb	Restaurator	—	2
VII/VIb	Fotograf	—	—
VII/VIb	Grafiker	—	—
VII/VIb	Museumsangestellter	—	—
VII/VIb	Magazinverwalter	—	—
VII/VIb	Hausmeister	—	1
VII/VIb	Perf. Stenotypistin	1	2
	Summe:	2	7

Arbeiter

Lohn-gruppe	Bezeichnung	Anzahl 1970	1971
VI/VII	Handwerker	—	—
V	Pförtner	—	—
IV/V	Museumsaufseher	3	3
II/	Raumpflegerin	—	1
	Summe:	3	4

Insgesamt	1970	1971
Beamte	4	6
Angestellte	2	7
Arbeiter	3	4
	9	17

Anlage E

34 Schiffsmodelle, davon 28 Voll- und 6 Halbmodelle

45 Gemälde

40 Zeichnungen, Kupferstiche, Lithographien

Schiffsbausammlung Junge, bestehend aus:
3 Voll- und 69 Halbmodellen sowie ca. 300 Schiffsbauzeichnungen

Walfangsammlung Emil G. Bai, bestehend aus:
7 Modellen, 30 Zeichnungen und sonstigen Sammlungsstücken

Gegenstände aus dem Bereich des Schiffbaues und der Seemannsvolkskunde (u. a. Bastelarbeiten von Seeleuten wie Schiffsmodelle, Arbeitsgeräte usw.)

ca. 500 Bücher und Zeitschriften schiffahrtskundlichen Inhalts

Fotoarchiv, bestehend aus ca. 1000 Aufnahmen

ca. 3000 Diapositive zur Schiffahrtsgeschichte (Diapositivsammlung)

Museumsinventar der Schiffahrtssammlung (Vitrinen, Schränke usw.)

Verfassung
der
Stiftung „Deutsches Schiffahrtsmuseum"

§ 1

(1) Die Stiftung führt den Namen „Deutsches Schiffahrtsmuseum". Sie hat ihren Sitz in Bremerhaven.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

(1) Zweck der Stiftung ist es, ein zentrales deutsches Schiffahrtsmuseum als wissenschaftliche, kulturelle und gemeinnützige Einrichtung zu betreiben.

Die Aufgaben des Deutschen Schiffahrtsmuseums sind

1. die deutsche Schiffahrtsgeschichte in ihren Zusammenhängen in historischen Beständen zu sammeln, anschaulich zu machen und dokumentarisch zu erfassen;
2. die deutsche Schiffahrtsgeschichte auf allen ihren Gebieten wissenschaftlich zu erforschen;
3. im Dienste der deutschen Schiffahrtsgeschichte mit den ihm zur Verfügung stehenden musealen, wissenschaftlichen und technischen Möglichkeiten für die Öffentlichkeit tätig zu sein.

(2) Die Stiftung ist unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und sozialer Gesichtspunkte zu führen.

(3) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Steuergesetze.

§ 3

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus

1. den in der Stiftungsurkunde bezeichneten Grundstücken mit den darauf zu errichtenden Gebäuden, den Einrichtungsgegenständen und den Sammlungsbeständen (Vermögensgegenstände);
2. Vermögensgegenständen, die mit Mitteln der Stiftung erworben werden;
3. weiteren Zuwendungen, es sei denn, daß es sich um bare Mittel handelt, die mit der ausdrücklichen Erklärung gegeben werden, sie unmittelbar der Erfüllung des Stiftungszweckes zuzuführen.

(2) Barvermögen ist ertragbringend mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzulegen. Erträge aus dem Vermögen dürfen nur für die verfassungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck

1. durch Erträge aus ihrem Vermögen;
2. durch Zuwendungen der Freien Hansestadt Bremen (Land), der Stadt Bremerhaven und sonstiger Dritter, sofern sie mit der ausdrücklichen Erklärung erfolgen, daß sie unmittelbar der Erfüllung des Stiftungszwecks zugeführt werden sollen;
3. durch von der Freien Hansestadt Bremen (Land) zur Verfügung gestellte Dienstkräfte.

§ 4

Organe der Stiftung sind

1. der Verwaltungsrat
2. das Direktorium
3. der Beirat.

§ 5

(1) Dem Verwaltungsrat gehören folgende Mitglieder an:

1. der Präsident des Senats der Freien Hansestadt Bremen;
2. ein weiteres Mitglied des Senats der Freien Hansestadt Bremen;
3. ein Mitglied des Magistrats der Stadt Bremerhaven;
4. zwei Mitglieder, die die Bremische Bürgerschaft (Landtag) auf Vorschlag der Deputation für Kunst und Wissenschaft für die Dauer der Wahlperiode wählt;
5. ein Mitglied, das die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven auf Vorschlag des Kulturausschusses für die Dauer der Wahlperiode wählt;
6. ein vom Kuratorium „Schiffahrtsmuseum Alter Hafen" e. V. oder dessen Rechtsnachfolger für die Dauer von jeweils vier Geschäftsjahren bestelltes Mitglied;
7. ein vom Förderkreis für die Bremer Kogge oder dessen Nachfolger für die Dauer von jeweils vier Geschäftsjahren bestelltes Mitglied.

(2) Dem Bund werden zu gegebener Zeit Sitze eingeräumt werden.

(3) Der Verwaltungsrat kann bis zu vier Personen als weitere Mitglieder berufen.

(4) Für jedes Mitglied nach Abs. 1 soll die entsendende Stelle einen stimmberechtigten Vertreter bestellen. Der Präsident des Senats bestellt seinen Vertreter selbst.

(5) Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

(6) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Präsident des Senats. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen.

§ 6

(1) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es vom Direktorium oder einem Verwaltungsratsmitglied beantragt wird, mindestens jedoch einmal in jedem Jahr. An der Sitzung nimmt in der Regel das Direktorium beratend teil. Sofern es die Lage erfordert, können auch der Beirat oder einzelne Beiratsmitglieder zu den Sitzungen eingeladen werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Von den Anwesenden müssen mehr als die Hälfte gemäß § 5 Absatz 1 oder 3 bestellt sein.

(4) Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit sich aus dieser Verfassung nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Schriftliche Beschlußfassung ist nur zulässig, wenn sich daran alle Mitglieder des Verwaltungsrates oder im Verhinderungsfalle deren Vertreter beteiligen.

(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.

(6) Der Verwaltungsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

(1) Der Verwaltungsrat ist das leitende Organ der Stiftung.

(2) Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen:

1. der Wirtschaftsplan und der Jahresabschluß,
2. der Abschluß des Personalüberlassungsvertrages mit der Freien Hansestadt Bremen (Land), seine Änderung sowie die Festsetzung des Stellenplanes,
3. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
4. der Verzicht auf Leistungen oder Ansprüche nach der Stiftungsurkunde,
5. die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn bei diesen Geschäften im Einzelfall oder im ganzen ein vom Verwaltungsrat festzulegender Geschäftswert überschritten wird,
6. die Verfügung über Museumsgut, sofern es im Einzelfall den Zeitwert von 50 000,— DM übersteigt,
7. die Geschäftsordnung des Direktoriums,
8. die Einstellung und Entlassung des Personals von Gruppe II a BAT oder der beamtenrechtlichen Besoldungsgruppe A 13 an aufwärts.

§ 8

(1) Das Direktorium untersteht dem Verwaltungsrat. Es leitet die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der vom Verwaltungsrat erlassenen Richtlinien und ist Vorgesetzter des Personals der Stiftung. Es besteht aus dem geschäftsführenden Direktor und zwei weiteren Direktoren. Die Mitglieder des Direktoriums werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Stiftung vom Senat der Freien Hansestadt Bremen nach Maßgabe des Stellenplanes benannt und abberufen.

(2) Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.

(3) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Direktoriums vertreten.

§ 9

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Verwaltungsrat und das Direktorium, insbesondere auf wissenschaftlichem Gebiet, fachlich zu beraten und zu unterstützen.

(2) Er soll aus höchstens vierundzwanzig vom Verwaltungsrat für die Dauer von vier Jahren aus Kreisen der Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung und der Verbände bestellten Mitgliedern bestehen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Bestellung. Die Mitglieder des Beirats erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen.

(3) Der Beirat wird durch das Direktorium einberufen.

§ 10

(1) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der die Einwilligung der Freien Hansestadt Bremen und der Stadt Bremerhaven bedarf. Das Direktorium stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, daß die Einwilligung nach Satz 1 spätestens bis zum 15. Mai des dem Geschäftsjahr vorhergehenden Jahres beantragt werden kann.

(2) Mit dem Wirtschaftsplan legt das Direktorium dem Verwaltungsrat den Jahresabschluß des vorausgegangenen abgeschlossenen Geschäftsjahres und den Prüfungsbericht eines Wirtschaftsprüfers hierzu vor.

§ 11

(1) Die Stiftung kann durch den Verwaltungsrat mit Zustimmung des Senats der Freien Hansestadt Bremen und des Magistrats der Stadt Bremerhaven aufgelöst werden. Dem Beschluß des Verwaltungsrates müssen alle gemäß § 5 Absatz 1 bestellten Mitglieder zustimmen.

(2) Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt ihr Vermögen an die Freie Hansestadt Bremen (Land), die das Vermögen im Sinne der Zweckbestimmung der Stiftung verwenden soll.

§ 12

Beschlüsse über die Änderung der Verfassung und nach § 11 bedürfen der Genehmigung der zuständigen Staatsbehörde und sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Für den 1. Stifter	für den 3. Stifter
für den 2. Stifter	für den 4. Stifter

Titel	Einnahmen	Anschlag 1971 DM	Anschlag 1970 DM	Rechnung 1969 DM
	Einnahmen:			
111 05	Eintrittsgeld	—	—	
111 99	Vermischte Einnahmen	—	—	
124 11	Gebühren für die Benutzung von Räumen durch Dritte	—	—	
125 55	Erlös aus dem Verkauf von Ansichtskarten	—	—	
252 10	Zuweisungen der Freien Hansestadt Bremen (Land) für laufende Zwecke	362 970	113 370	
253 11	Zuweisungen der Stadtgemeinde Bremerhaven für laufende Zwecke	181 480	56 680	
	Übertrag:	544 450	170 050	

Fortsetzung der Erläuterung:

Zu 252 10 und 253 11)

	Freie H. Bremen (Land) 2/3 DM	Stadt Bremerhaven 1/3 DM	Insgesamt 1/1 DM
1971:			
Für Personalkosten	242 640	121 310	363 950
Für Sachkosten	120 330	60 170	180 500
Zusammen	362 970	181 480	544 450
1970:			
Für Personalkosten	65 040	32 510	97 550
Für Sachkosten	48 330	24 170	72 500
Zusammen	113 370	56 680	170 050

Vorbemerkung:

1. Im Haushalt der Freien Hansestadt Bremen (Land) wird ein neues Kapitel 0241 — Stiftung Deutsches Schiffahrts-Museum — einzurichten sein.
   Das Kapitel wird enthalten:
   a) den Zuschuß des Landes Bremen
   b) die Planstellen, die aufgrund des Personalüberlassungsvertrages vom Lande Bremen zu führen sein werden.
2. Die Ausgabeansätze des Wirtschaftsplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Ausnahmen hiervon sind ggf. zu den einzelnen Ansätzen erläutert.
3. Die von der Stiftung erzielten eigenen Einnahmen (Titel 111 05, 111 99, 124 11, 125 55) dienen der Verminderung der Zuschüsse durch das Land Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven.
4. Die Buchführung der Stiftung wird unter Beachtung der Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik der Freien Hansestadt Bremen (ZR-GPL und VV-HS) vorgenommen.

Zu 111 05, 111 99, 124 11 und 125 55) Bis zur Höhe der hier erzielten Einnahmen vermindert sich die Gewährung von Zuweisungen bei den Titeln 252 10 und 253 11.

Titel	Einnahmen/Ausgaben	Anschlag 1971 DM	Anschlag 1970 DM	Rechnung 1969 DM
291 10	Spenden für Sachausgaben	—	—	
291 11	Zuwendung der Stiftung Volkswagenwerk für die Konservierung der bei Bremen ausgegrabenen mittelalterlichen Schiffe (Kogge u. a.)	25 000	38 500	
332 10	Zuweisungen der Freien Hansestadt Bremen (Land) für Investitionen ...	550 000	250 000	
333 11	Zuweisungen der Stadtgemeinde Bremerhaven für Investitionen	250 000	150 000	
	Summe der Einnahmen	1 369 450	608 550	
	Ausgaben			
	Hauptgruppe 4: Personalausgaben für das von der Freien Hansestadt Bremen (Land), vertreten durch die Senatskommission für das Personalwesen, überlassene Personal	363 950	97 550	

Zu 291 10) Bis zur Höhe der hier erzielten Einnahmen dürfen Ausgaben bei Titel 539 02 geleistet werden.

Zu 291 11) Siehe Erläuterung zu Titel 539 11.

Zu 332 10 und 333 11) Für die Erstausstattung des Museums, soweit diese nicht im Kostenanschlag für den Neubau enthalten ist. Siehe Erläuterung zu Titel 813 10.

Zu Hauptgruppe 4) Die Personalausgaben enthalten die Kosten der Besoldung, Vergütung und der Arbeitslöhne sowie die sonstigen Personalausgaben (Beihilfen, Unfallfürsorge, Gehaltsvorschüsse, Versorgungslasten u. ä.) Siehe Stellenplan auf Seite 3.

Stellenplan (Erläuterung zu Hauptgruppe 4)

1. Beamte

Bes. Gruppe	Bezeichnung	1971	1970
A 16	Geschäftsführender Direktor	1	–
A 15	Direktor	2	2
A 13/A 14	Kustos/Oberkustos	1	1
A 9/A 10	Betriebsinspektor/Betriebsoberinspektor	1	1
A 9/A 10	Verwaltungsinspektor/ Verwaltungsoberinspektor	1	–
	Zusammen	6	4

2. Angestellte

Verg. Gruppe	Bezeichnung		
Vb/IVb	Dipl. Bibliothekar	1	–
Vb/IVb	Präparator	1	1
VII/VIb	Restaurator	2	–
VII/VIb	Hausmeister	1	–
VII/VIb	Perf. Stenotypistin	2	1
	Zusammen	7	2

3. Arbeiter

Lohngruppe	Bezeichnung		
IV/V	Museumsaufseher	3	3
II	Raumpflegerin	1	–
	Zusammen	4	3

Insgesamt		
Beamte	6	4
Angestellte	7	2
Arbeiter	4	3
	17	9

Titel	Ausgaben	Anschlag 1971 DM	Anschlag 1970 DM	Rechnung 1969 DM	Erläuterungen
412 10	Entschädigungen für Mitglieder des Verwaltungsrates und des Beirates	4 790	2 400		
452 01	Betriebsveranstaltungen	110	—		**Zu 452 01)** Veranschlagt sind für 17 Planstellen je 6 DM. Der Betrag steht insgesamt und nicht veränderbar für Betriebsveranstaltungen zur Verfügung.
511 01	Geschäftsbedarf	1 500	500		
512 01	Bücher und Zeitschriften	50	—		
513 01	Postgebühren	1 000	—		
513 10	Fernsprechgebühren	2 500	—		**Zu 518 10)** Die Zahlungsverpflichtung für die überlassenen Sammlungsgegenstände hat für die Stiftung den Charakter einer Miete.
514 01	Haltung von Kraftfahrzeugen	3 000	2 000		
514 03	Entschädigung für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge	—	—		
515 01	Maschinen, Geräte und Ausstattungsgegenstände für Verwaltungszwecke	800	—		**Zu 527 01)** Die Reisekostenvergütungen sind insbesondere vorgesehen für Fahrten im Zusammenhang mit der Beschaffung der Erstausstattung.
515 10	Werkzeuge und Werkstättenbedarf	1 000	—		
515 17	Inventar für die Sammlungen	3 000	3 000		
516 01	Dienst- und Schutzkleidung	500	500		
517 01	Bewirtschaftung der Grundstücke	40 000	—		**Zu 531 01 und 532 10)** Der unter Titel 531 01 ausgewiesene Anschlag ist insgesamt für die Titel 531 01 und 532 10 vorgesehen. Ausgaben für Veröffentlichungen und Ausgrabungen dürfen in einem Geschäftsjahr höchstens bis zur Höhe des veranschlagten Betrages geleistet werden. Bis zur Höhe von Unterschreitungen des veranschlagten Betrages sind Mehranforderungen im jeweils folgenden Geschäftsjahr seitens der Stiftung berechtigt. (Regelung anstelle einer Übertragbarkeit der Mittel)
517 10	Versicherungen	2 000	—		
518 10	Miete (Leibrente) für die Überlassung der Bernartz-Sammlung	33 500	33 500		
519 05	Gebäudeunterhaltung	10 000	—		
522 21	Beschaffung von Ansichtskarten, Prospekten u. ä.	—	—		
523 10	Unterhaltung der Sammlungen	6 000	1 000		
523 11	Wissenschaftliche Bücherei	—	—		
523 12	Unterhaltung der Schiffe des Freilichtmuseums	20 000	—		
526 10	Erteilung von Forschungsaufträgen	25 000	—		
527 01	Reisekostenvergütungen	6 000	4 000		
531 01	Kosten für Veröffentlichungen	14 500	10 800		**Zu 539 11)** Veranschlagt sind: 1970: Lagerungskosten 1971: Betrieb der Wassersprühanlage. Siehe auch unter Titel 291 11. Die Gesamtkosten der Konservierung betragen ca. 2 145 400 DM. Außerhalb dieser Gesamtkosten sind die Kosten für ein Bassin in den Kosten für den Neubau enthalten.
532 10	Ausgrabungen	—	—		
532 11	Vorträge und Sonderveranstaltungen	—	—		
539 02	Verwendung der Spenden für Sachausgaben	—	—		
539 11	Verwendung der Zuwendung der Stiftung Volkswagenwerk für die Konservierung der bei Bremen ausgegrabenen mittelalterlichen Schiffe (Kogge u. a.)	25 000	38 500		Die Gesamtkosten wurden wie folgt ermittelt: DM 1. Transportkosten ca. 44 600 2. Lagerungskosten ca. 38 500 3. Abbau des Beckens ca. 200 000 4. Konservierungskosten 4. 1. 1971 bis 1974, Sprühanlage, Wasseraufbereitungs- und Umwälzanlage 182 000 4. 2. 1975 bis 1994, Konservierung mit „PEG 1000", Wasseraufbereitungs- und Umwälzanlage ca. 1 669 000 4. 3. Unvorhergesehenes und Sonstiges ca. 11 300 Zusammen 2 145 400

Titel	Ausgaben	Anschlag 1971 DM	Anschlag 1970 DM	Rechnung 1969 DM	Erläuterungen
539 99	Vermischte Verwaltungsausgaben	100	100		**Zu 539 02)** Siehe Vermerk zu Titel 291 10.
685 02	Mitgliedsbeiträge	250	—		**Zu 813 10)** Die Gesamtkosten der Erstausstattung betragen **DM 2 000 000**
811 01	Erwerb eines Dienst-Pkw	—	9 000		
812 01	Erwerb von Büromaschinen	—	4 700		
812 02	Erwerb von Inventar	—	1 000		
812 10	Erwerb von Maschinen und Geräten .	4 900	—		
813 10	Erstausstattung des Museums, soweit nicht im Kostenanschlag für den Neubau enthalten	800 000	400 000		
	Summe der Ausgaben:	1 369 450	608 550		

Davon entfallen auf:

	Fr.H.Brem. Land 2/3 DM	Stadtgem. Brhv. 1/3 DM	Insgesamt 1/1 DM
1970	250 000	150 000	400 000
1971	550 000	250 000	800 000
1972	400 000	200 000	600 000
1973	133 330	66 670	200 000
Zus.	1 333 330	666 670	2 000 000

Beschafft werden sollen:

	DM
1. Mittelalter	
Historische Sammlungsobjekte	350 000
Schiffsmodelle von nordeuropäischen Schiffs- und Bootsfunden	50 000
Schiffsmodelle von Großschiffstypen Ende 15. Jahrhundert	35 000
Schaumodelle, Dokumentation usw.	40 000
Kartographische Darstellungen	10 000
Schiffsiegel	15 000
Globen, Karten	5 000
Veröffentlichungen, Aufbau und wissenschaftliche Auswertung der Kogge	30 000
Zwischensumme	535 000
2. Neuzeit	
Schiffsmodelle	81 000
Darstellung des Schiffsfundes von Büsum	30 000
Stube eines Walfangkommandeurs	25 000
Zwischendeck eines Auswandererschiffes	10 000
Modell eines vollständigen Schiffbauplatzes der Segelschiffzeit	25 000
Modell einer modernen deutschen Werft	25 000
Brücke eines deutschen Großschiffes	100 000
Modell eines Hafens mit lenkbaren Schiffsmodellen	70 000
Anlegebrücke für die Museumsschiffe „Rau IX" und „Seefalke"	150 000
Bootsschuppen	50 000
Richtfeuerstraße	50 000
Darstellung der Schiffahrtslinien deutscher Reedereien	10 000
Tafel mit den Fanggründen der Hochseefischerei	5 000
Karte der Polarforscher	5 000
Darstellung eines Bartenwals	10 000
Erwerb aus der Schiffahrtssammlung H. P.	100 000
Archiv und Bibliothek L.	80 000
Materialsammlung J.	10 000
Erwerb von Einzelstücken	175 000
Darstellungen der Entwicklung der deutschen Fischereifahrzeuge, der Geschichte des deutschen Walfanges, der Geschichte der deutschen Bergungsschiffe, der Geschichte der Seemannschaft und Ermittlung und Bearbeitung der schiffbaulichen Unterlagen für die historischen Schiffsmodelle	214 000
Zwischensumme	1 225 000
3. Bibliothek	120 000
4. Archiv	100 000
5. Katalog	20 000
Zusammen	2 000 000

Überlassungsvertrag für die Sammlung Dr. Bernartz an die Freie Hansestadt Bremen **Anlage**

§ 1

Herr Dr. Bernartz übereignet der Freien Hansestadt Bremen die in der Anlage 1 aufgeführten Stücke. Die Anlage 1 beinhaltet das von dem Gutachter Herrn Dr. Albrecht überreichte Verzeichnis, das auch in dessen Gutachten erwähnt ist, abzüglich der laufenden Nummern:

44, 46, 6, 74, 86, 237, 306 und Modell Nr. 5

Außerdem übereignet Herr Dr. Bernartz der Freien Hansestadt Bremen die in der Anlage 2 — verzeichnet als Ergänzungsliste — aufgeführten Ersatzstücke einschließlich der zu den Stücken zum Zeitpunkt der Begutachtung durch Herrn Dr. Albrecht gehörenden Vitrinen und Rahmen, über die unverzüglich durch die Vertragsparteien gemeinsam ein Verzeichnis aufzunehmen ist; ausgenommen von der Übereignung ist das Modell „Kreuzer Cöln"; die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus der Anlage 2.

§ 2

Die Freie Hansestadt Bremen zahlt für 1970 DM 33 500,— (dreiunddreißigtausendfünfhundert) und für 1971 den Betrag, den ein nach Gruppe A 16 in der 9. Dienstaltersstufe besoldeter, unverheirateter, kinderloser bremischer Beamter mit Sonderzuwendungen brutto für 1970 erhalten hätte,

für 1972 und die folgenden Jahre den Betrag, den ein nach Gruppe A 14 im Endgehalt besoldeter, verheirateter, kinderloser bremischer Beamter mit Sonderzuwendungen brutto jeweils im Vorjahr erhalten hätte, und zwar bis zum Tode von Herrn Dr. Bernartz jährlich.

Nach dem Todesjahr von Herrn Dr. Bernartz erhält seine Witwe, Frau Marga, geb. Kotthoff, beginnend mit dem Anfang des auf den Todestag von Herrn Dr. Bernartz folgenden Jahres, bis zu ihrem Tode jeweils die Hälfte, sofern sie dies wünscht.

Die Zahlungen erfolgen jeweils am 5. Januar eines Jahres im voraus. Die Zahlung für 1970 wird mit der Errichtung der Stiftung „Deutsches Schiffahrtsmuseum", spätestens am 1. September 1970, fällig.

§ 3

Herr Dr. Bernartz wird einen Katalog der Unterlagen seines „Marinehistorischen Instituts" zur Verfügung stellen. Hier genügt zunächst ein Verzeichnis der Anzahl der bildlichen Dokumente nach Stückzahlen und Zeiträumen geordnet.

Gelegentlich der Unterzeichnung dieses Vertrages wird Herr Dr. Bernartz durch Erbvertrag dem Deutschen Schiffahrtsmuseum die Originalstücke seines „Marinehistorischen Instituts" vermachen, und zwar in dem Umfang, wie sie katalogisiert bei seinem Tode vorhanden sind. Bis dahin hat er nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Es handelt sich hier vornehmlich um Fotos, Reproduktionen und Risse der Schiffahrt verschiedener Zeiträume.

Herr Dr. Bernartz wird dem Deutschen Schiffahrtsmuseum bis zu dessen Eröffnung ein auf Schiffsdarstellungen bezogenes, chronologisch und systematisch geordnetes Verzeichnis fertigstellen. Dem Deutschen Schiffahrtsmuseum wird gestattet, von den Unterlagen Ablichtungen zu fertigen.

§ 4

Die Übergabe der Sachen zu § 1 findet in Köln an einen Bevollmächtigten der Freien Hansestadt Bremen statt. Herr Dr. Bernartz wird die Verladung der Stücke in Köln sowie die Ausladung und Verbringung der Stücke in Bremerhaven überwachen. Mit der Übergabe der Sachen nach Satz 1 geht die Gefahr auf das Land Bremen über.

§ 5

Weitere Vereinbarungen zwischen Herrn Dr. Bernartz und der Freien Hansestadt Bremen bedürfen der Schriftform.

§ 6

Das Land Bremen verpflichtet sich, die Sammlung Dr. Bernartz unter folgenden Auflagen an die Stiftung „Deutsches Schiffahrtsmuseum" zu übereignen:

1. Soweit die Stücke im Deutschen Schiffahrtsmuseum ausgestellt werden, haben sie bis zu 10 Jahren nach dem Tode von Herrn Dr. Bernartz als „Dr.-Bernartz-Sammlung" gekennzeichnet zu sein.

   Herr Dr. Bernartz behält an den Stücken seiner Sammlung, soweit sie im Deutschen Schiffahrtsmuseum vorhanden sind, ein Veröffentlichungs- und Reproduktionsrecht, wobei er auf das Deutsche Schiffahrtsmuseum hinzuweisen hat.
2. Im Deutschen Schiffahrtsmuseum wird für Herrn Dr. Bernartz ein angemessener Arbeitsraum (23 m²) vorgesehen. Nach Absprache mit dem Direktorium kann zum Empfang von Gästen das Sitzungszimmer (repräsentativ ausgestatteter Raum) zur Verfügung gestellt werden.

Bremen, den 3. Juni 1970

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Der Senator für das Bildungswesen

Thape

Dr. Bernartz

Bonn, den 4. Juni 1970

Nachwort:

Herr Dr. Bernartz und die Organe des Deutschen Schiffahrtsmuseums werden freundschaftlich zusammenarbeiten.

Herr Dr. Bernartz wird seine Sammlung ideell und materiell fördern. Rechte und Pflichten ergeben sich hieraus beiderseits nicht.

Carl Schünemann Bremen